



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Südenstraße 44  
76135 Karlsruhe

Az. 591ppw/117-2024#009  
Datum: 09.10.2025

## **Plangenehmigung**

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

**für das Vorhaben**

**„Plochingen, Umbau Komponentenaustauschhalle DB-Regio-Werk  
Plochingen“**

**in der Gemeinde Plochingen  
im Landkreis Esslingen**

**Bahn-km 20,807 bis 21,616**

**der Strecke 4701 Stuttgart - Plochingen**

**Vorhabenträgerin:  
DB Regio AG  
Europa –Allee 70 -76  
60486 Frankfurt**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Genehmigung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Besondere Entscheidungen .....	7
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	7
A.3.2	Konzentrationswirkung .....	8
A.4	Nebenbestimmungen .....	9
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	9
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege .....	11
A.4.3	Immissionsschutz.....	12
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	12
A.4.5	Unterrichtungspflichten.....	13
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	13
A.5.1	Zusagen gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt (Sachbereich 6).....	13
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	14
A.7	Sofortige Vollziehung .....	14
A.8	Gebühr und Auslagen .....	14
A.9	Hinweise .....	14
A.9.1	Hinweise des Landratsamt Esslingen .....	14
A.9.2	Hinweise des Eisenbahn-Bundesamt (Sachbereich 6) .....	14
B.	Begründung .....	16
B.1	Sachverhalt .....	16
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	16
B.1.2	Verfahren .....	16
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	17
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	17
B.2.2	Zuständigkeit.....	18
B.3	Umweltverträglichkeit .....	18
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	19
B.4.1	Planrechtfertigung .....	19
B.4.2	Variantenentscheidung.....	19
B.4.3	Wasserhaushalt .....	19
B.4.4	Natur-, Arten- und Bodenschutz .....	24
B.4.5	Immissionsschutz .....	25
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	27
B.4.7	Generelle umweltfachliche Bauüberwachung und Kompensationsverzeichnis	28
B.4.8	Denkmalschutz.....	28
B.4.9	Arbeitsschutz .....	29

B.4.10	Erzeugung erneuerbarer Energien (§ 11a AEG).....	29
B.5	Gesamtabwägung .....	29
B.6	Sofortige Vollziehung .....	30
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	30
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	31

Auf Antrag der DB Regio AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

# Plangenehmigung

## A. Verfügender Teil

### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Plochingen, Umbau Komponentenaustauschhalle DB-Regio-Werk Plochingen“, in der Gemeinde Plochingen, im Landkreis Esslingen, Bahn-km 20,807 bis 21,616 der Strecke 4701, Stuttgart - Plochingen, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Verlängerung und Umbau der Graffiti- in eine Komponentenaustauschhalle
- Errichtung einer Unterflurhebeanlage für Schienenfahrzeuge
- Neubau eines Brückenkrans und einer Katzkranbahn für die Verladung auf LKW

### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 24.06.2025, 35 Seiten	genehmigt
2	Übersichtskarte und Lagepläne	
2.1	Übersichtskarte, Planungsstand: 19.11.2024, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 19.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
3.1	Lageplan, Planungsstand: 19.11.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4.1	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 13.11.2024, 4 Blätter	genehmigt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
5	Bauwerkspläne	
5.1	Komponentenaustauschhalle Grundriss Rückbau, Planungsstand: 19.11.2024, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
5.2	Komponentenaustauschhalle Grundriss Neubau, Planungsstand: 10.06.2025, Maßstab 1 : 100	genehmigt
5.3	Komponentenaustauschhalle Querschnitt Rückbau, Planungsstand: 19.11.2024, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
5.4	Komponentenaustauschhalle Querschnitte Neubau, Planungsstand: 10.06.2025, Maßstab 1 : 100	genehmigt
5.5	Komponentenaustauschhalle Längsschnitt Rückbau, Planungsstand: 19.11.2024, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
5.6	Komponentenaustauschhalle Längsschnitt Neubau, Planungsstand: 10.06.2025, Maßstab 1 : 100	genehmigt
5.7	Komponentenaustauschhalle Grundriss Fluchtweg, Planungsstand: 01.07.2025, ohne Maßstab	nur zur Information
6.1	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, Planungsstand: 19.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
7.1	Querprofil Komponentenaustauschhalle 0,0+80,780 km, Planungsstand: 19.11.2024, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
8.1	Höhenplan Gleis 656, Planungsstand: 19.11.2024, Maßstäbe 1 : 100 / 50	nur zur Information
9.1	Spurplanskizze, Planungsstand: 19.11.2024, Maßstab Ohne	nur zur Information
10.1	Übersichtslageplan – Trassierung Planungsstand: 19.11.2024, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
11	Brand- und Katastrophenschutz	
11.1	Brandschutzkonzept Komponentenaustauschhalle Planungsstand: 27.10.2024, 33 Seiten	nur zur Information
11.2	Brandschutzplan Komponentenaustauschhalle, Planungsstand: 19.11.2024, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
11.3	Feuerwehraufstellflächen, Planungsstand: 19.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
11.4	Lageplan Zufahrten, Planungsstand: 12.09.2008, ohne Maßstab	nur zur Information
11.5	Abstimmung mit der Feuerwehr Plochingen, Planungsstand: 11.11.2024, E-Mail 3 Seiten	nur zur Information
11.6	Verkehrswegeplan – Fluchtwege, Planungsstand: 22.04.2025, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
12.1	Kabel- und Leitungsplan, Planungsstand: 19.11.2024, Maßstab 1 : 500	nur zur Information

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
13	Wasserwirtschaftliche Belange	
13.1	Fachbeitrag Wasserrecht (Stellungnahme zur Hydrologie der Komponentenaustauschhalle), Planungsstand: 12.11.2024, 9 Seiten	nur zur Information
13.2	Geotechnischer Bericht (09/22), Planungsstand: 26.10.2022, 32 Seiten	nur zur Information
13.3	Merkblatt der Eisenbahn-Bundesamt (Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG), Planungsstand: 15.06.2023, 6 Seiten	nur zur Information
13.4	Hydrologisches Gutachten zur Bewertung des Bauzustands und der dauerhaften verbleibenden Baukörper im Grundwasser der KAH, Planungsstand: 23.05.2025, 27 Seiten	nur zur Information
13.5	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie für den Umbau der Graffitihalle zur Komponentenaustauschhalle, Planungsstand: 23.05.2025, 38 Seiten	nur zur Information
14.1	Natur- und Artenschutzfachliche Relevanz Prüfung, Planungsstand: 13.11.2024, 20 Seiten	nur zur Information
15.1	Schall- und Erschütterungsgutachten, (Schalltechnische Untersuchung), Planungsstand: 03.08.2023, 54 Seiten	nur zur Information
16.1	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK), Planungsstand: 12.11.2024, 23 Seiten	nur zur Information
17.1	Einbindung Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB). Planungsstand: 29.08.2023, 8 Seiten (E-Mails)	nur zur Information
18.1	Statische Berechnungen Komponentenaustauschhalle, Planungsstand: 27.01.2023, 164 Seiten Erläuterungsbericht Genehmigungsplanung, Unterflurhebeanlage (UFHA), Planungsstand: 10.03.2025, 4 Seiten	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

##### A.3.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis 1

Der DB Regio AG, Instandhaltung S-Bahn Stuttgart, (R.RR-SBS-B I), Am Nordseekai 36 1-3, 73207 Plochingen wird die wasserrechtliche Erlaubnis für

- die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Neckar während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG,

auf Gemarkung Plochingen, Flurstück 800/15 der Strecke 4701 Plochingen-Altbach, km 21,25 – 21,45 erteilt.

##### 1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Trockenhaltung von fünf einzeln zu errichtenden Baugruben für die späteren Fundamente der eigenständigen Unterflurhebeanlagen der Komponentenaustauschhalle im DB Regio-Werk Plochingen.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus den einzelnen Baugruben.

##### Wassermengen und Koordinaten der Entnahmestellen:

Baugrube	V <sub>max</sub> [l/s]	V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m <sup>3</sup> ]	Entnahmestellen [UTM 32N/ETRS89]	
					Rechtswert	Hochwert
1	3,75	3,75	1	324	5396082.6917	32529731.4113
2	3,75	3,75	1	324	5396075.4489	32529744.7678
3	3,75	3,75	1	324	5396068.2061	32529758.1244
4	3,75	3,75	1	324	5396060.9633	32529771.4809
5	3,75	3,75	1	324	5396053.7205	32529784.8374

Das Ableiten von Grundwasser erfolgt nach Abreinigung über ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken in das oberirdische Gewässer Neckar.

### Koordinaten der Einleitstelle:

Lfd.-Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle [UTM32N/ETRS89]	
		Rechtswert	Hochwert
1	Neckar	5396179.0040	32529408.1968

#### 2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

#### 3. Befristung

Die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme wird **bis zum Abschluss der Bauarbeiten, jedoch längstens bis zum 31.12.2026** erteilt.

### A.3.1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis 2

Der DB Regio AG, Instandhaltung S-Bahn Stuttgart, (R.RR-SBS-B I), Am Nordseekai 36 1-3, 73207 Plochingen wird die wasserrechtliche Erlaubnis das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser während der Bauzeit und im Endzustand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf Gemarkung Plochingen, Flurstück 800/15 der Strecke 4701 Plochingen-Altbach, km 21,25 – 21,45 erteilt.

#### 1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung durch das Einbringen von Bauteilen (hier: Fundamente) in das Grundwasser dient der Neugestaltung von Behandlungsanlagen, hier: Teilprojekt Umbau der Komponentenaustauschhalle im DB-Regio-Werk Plochingen.

#### 2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

#### 3. Befristung

Die Erlaubnis wird **unbefristet** erteilt.

### A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen

nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

## **A.4 Nebenbestimmungen**

### **A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

#### **A.4.1.1 Grundwasserentnahme und Einleitung in oberirdische Gewässer**

1. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
2. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
3. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
4. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.
5. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
6. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
7. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m<sup>3</sup>) umgehend anzuzeigen.
8. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.

9. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m<sup>3</sup>) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.
10. Eine Versickerung des aus der Baugrube anfallenden Grundwassers vor Ort ist nicht zulässig.
11. Die vorgesehenen Bauarbeiten am Gewässer sind so durchzuführen, dass der Eintrag von Trübstoffen ins Gewässer auf ein Minimum beschränkt wird.
12. Es ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Wasser, welches frei von Trübung ist, in den Neckar eingeleitet wird. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen des in den Neckar einzuleitenden Wassers darf dabei 0,5 ml/l nicht überschreiten (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit). Andernfalls ist das abzupumpende Wasser einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
13. Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.
14. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der ursprüngliche Zustand des Gewässers wiederherzustellen.
15. Die Fischereipächter, Fischereirechts- oder Wasserrechtsinhaber am Unterlauf des Gewässers sind 4 Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen, damit ggf. Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

#### **A.4.1.2 Einbringen von Bauteilen in das Grundwasser**

1. Die grundwassererheblichen Erdarbeiten dürfen nur unter Einhaltung und Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften (insbes. DIN EN ISO 22475-1) bzw. der jeweils einschlägigen Technischen Regel-Arbeitsblätter (z. B. DVGW W-120-1 und DVGW W 115) durchgeführt werden.
2. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
3. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich, altlastenverdächtige Bereiche (z. B. künstliche Auffüllen, Bodenverunreinigungen) oder

Auffälligkeiten im Grundwasser festgestellt werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das Eisenbahn-Bundesamt sowie die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

4. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
5. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
6. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
7. Das beim Bohrvorgang und beim Betonieren von Bohrpfählen verdrängte Wasser ist aufzufangen und anschließend einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen. Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.

#### **A.4.1.3 Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung)**

Bezüglich der Vorgaben und Nebenbestimmungen für die Einleitung des Abwassers in das öffentliche Kanalnetz sind die Vorgaben des Abwasserbeseitigungspflichtigen, in diesem Fall der Stadt Plochingen, zu beachten.

#### **A.4.1.4 Störfallbetriebe**

Überwachungsmessungen und Beweissicherungen an den durch Erschütterung und Grundwassereingriffe gefährdeten Anlagen sind in Abstimmung mit den betroffenen Firmen Brenntag GmbH und TanQuid GmbH & Co. KG durchzuführen.

### **A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **A.4.2.1 Generelle umweltfachliche Bauüberwachung**

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für

Magnetschwebebahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umwelt-Leitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Insbesondere hat diese rechtzeitig vor Baubeginn eine vorsorgliche Nachkontrolle der Baufelder und der Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) auf das Vorkommen von Reptilien wie z.B. Mauereidechsen durchzuführen sowie ggf. die Ergreifung geeigneter Vergrämung- und Umsetzungsmaßnahmen zu veranlassen.

Die mit diesen Aufgaben betrauten Personen sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Esslingen und dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart, rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.

#### **A.4.2.2 Kompensationsverzeichnis**

Die in der natur- und artenschutzfachliche Relevanzprüfung genannten Eingriffs-Ausgleichsbilanz sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin der zuständigen unteren Naturschutzbehörde die hierfür notwendigen Angaben zu übermitteln.

#### **A.4.3 Immissionsschutz**

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970“ (AVV Baulärm) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umständen zu ergreifen.

#### **A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Die Tiefbauarbeiten sind unter gutachterlicher Begleitung durchzuführen.

Der anfallende und auf den BE-Flächen zwischengelagerte Aushub bzw. Bauschutt ist mit geeigneten Mitteln wie z.B. Unterlagen und Abdeckungen so zu sichern, dass

bei Niederschlag kein Material abgeschwemmt und in die Kanalisation eingetragen wird.

Bei offenkundige Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast ist die weitere Vorgehensweise mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Landratsamt Esslingen abzustimmen.

#### **A.4.5 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, und dem Landratsamt Esslingen möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

##### **A.5.1 Zusagen gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt (Sachbereich 6)**

###### **A.5.1.1 Zusagen zur Grundwasserentnahme und Einleitung in oberirdische Gewässer**

Umsetzung und Einhaltung der Nebenstimmung A.4.1.1 und Aufnahme in das Leistungsverzeichnis (LV) der Ausschreibungsunterlagen.

###### **A.5.1.2 Zusagen für das Einbringen von Bauteilen in das Grundwasser**

Umsetzung und Einhaltung der Nebenstimmung A.4.1.2 und Aufnahme in das Leistungsverzeichnis (LV) der Ausschreibungsunterlagen.

###### **A.5.1.3 Zusagen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen**

Es fallen keine Abwässer mit gefährlichen Inhaltsstoffen an. Die Graffiti-Entfernung findet in der ungenutzten Halle nicht mehr statt. Die ölhaltigen Abwässer (Schmelzwasser etc.) werden über Koaleszenzabscheider geführt.

## **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

## **A.7 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

## **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **A.9 Hinweise**

### **A.9.1 Hinweise des Landratsamt Esslingen**

1. Wegen der Änderungen der Schmutz- und Abwasserleitungen ist die Entwässerung in die Kanalisation mit der Stadt Plochingen abzustimmen.
2. Das Niederschlagswasser des gesamten Geländes wird bisher ungedrosselt in die Kanalisation abgeführt. Langfristig sollte hier eine Rückhaltung und gedrosselte Ableitung vorgesehen werden.

### **A.9.2 Hinweise des Eisenbahn-Bundesamt (Sachbereich 6)**

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.
5. Gemäß § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Abwässer aus Reparaturgruben von Instandhaltungswerkstätten für Schienenfahrzeuge können dem Herkunftsbereich 10 „Mechanische Werkstätte“ sowie dem Anhang 49 der AbwV „Mineralöhlhaltiges Abwasser“ der Abwasserverordnung (AbwV) zugeordnet werden.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Plochingen, Umbau Komponentenaustauschhalle DB-Regio-Werk Plochingen“ hat auf dem Gelände des S-Bahnbetriebswerks im Bahnhof Plochingen die Verlängerung und Umbau der Graffitihalle zu einer Komponentenaustauschhalle zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 20,807 bis 21,616 der Strecke 4701 Stuttgart - Plochingen in Plochingen.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Regio AG (Vorhabenträgerin) hat mit dem Schreiben vom 09.10.2024, Az. R.RR-SBS-B I RMe\_01KAH, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Plochingen, Umbau Komponentenaustauschhalle DB-Regio-Werk Plochingen“ beantragt. Der Antrag ist am 07.10.2024 sowohl in Papierform wie auch über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben (ID: A-E100038-001) beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 22.10.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die überarbeiteten Unterlagen wurden über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben als Nachreichung zum ID: A-E100038-001 vom 20.11.2024 wieder vorgelegt.

Mit der verfahrenleitenden Verfügung vom 27.01.2025, Az. 591ppw/117-2024#009, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

In diesem Zusammenhang wurden die Planunterlagen zweimal überarbeitet und als 1. Änderung am 29.04.2025 und als 2. Änderung am 30.04.2025 vorgelegt. Anschließend wurde erneute TÖB-Beteiligungen durchgeführt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T 21	Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 18.12.2024, Az. RPS83-1-255-14/923/2

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T 13	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Süd, Stellungnahmen vom 14.01.2025, 19.05.2025, 15.08.2025 Az.: 65613-656ti/005-2024#112
T 23	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 10.01.2025, Az. RPF9-4700-82/29/2
T 33	Landratsamt Esslingen, Stellungnahme vom 15.01.2025 Az. 411-364.36-00020436 Stellungnahme vom 19.05.2025 Az. 411-364.36-00020436#020 Stellungnahme vom 31.07.2025 Az. 411-364.36-00020436#021
T 74	Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 24 / Abteilung 5), Stellungnahme vom 31.01.2025 ohne Az.
T 104	Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB), Stellungnahmen vom 19.12.2024 und 23.05.2025, Az. F-313.1-FTZ
T 125	Stadt Plochingen, Stellungnahme vom 15.01.2025, 30.05.2025 ohne Az.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat aufgrund von § 23a Abs. 2 BImSchG den betroffenen Betrieben nach Störfallverordnung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

1.	TanQuid GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom 07.04.2025 ohne Az.
----	---

Keine Stellungnahme erfolgte durch:

2.	Brenntag GmbH
----	---------------

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Erfüllung der o. g. Voraussetzungen ergibt sich im Einzelnen aus B.3 bis B.5. Insbesondere wurden mit den Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt und seitens der Vorhabenträgerin formgerechte Einverständniserklärungen der Rechtsbetroffenen vorgelegt, soweit Rechte anderer mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf ein Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, nach Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 UVPG und wegen des nicht erreichten unteren Prüfwerts (2000 m<sup>2</sup>) nach Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist die Erweiterung des Wartungsangebots für eine größere Fahrzeugflotte der DB Regio AG. Die Planung dient der Umnutzung der Halle zur Graffiti-Entfernung in eine Halle für den Austausch von Fahrzeugkomponenten (z.B. Drehgestelle und Radsätze).

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

### **B.4.2 Variantenentscheidung**

Eine Variantenentscheidung entfällt aufgrund der Insellage der Betriebsanlage der DB Regio AG im Gleisfeld der DB InfraGO AG.

### **B.4.3 Wasserhaushalt**

#### **B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Im Rahmen des Vorhabens ist die Installation einer Unterflurhebeanlage zum Anheben von Schienenfahrzeugen für den Tausch von Drehgestellen bzw. Radsätzen vorgesehen. Dafür ist der Bau von 5 Schächten zur Aufnahme von Hebetischen notwendig. Dabei ragen die Schachtsohlen in den Grundwasserkörper. Deshalb muss beim Bau der Schächte das anfallende Sickerwasser (Grundwasser) in den Baugruben abgepumpt und die Schächte als weiße Wannen ausgeführt werden.

Des Weiteren müssen Fundamente für einen Brückenkran AWB und Katzbahnkran KAH errichtet werden, wobei die Fundamente des Brückenkrans AWB in den Grundwasserkörper reichen können.

Mit dem Bau und Betrieb gehen daher wasserrechtliche Benutzungstatbestände im Sinne des § 8 WHG (Vorübergehende Entnahme und Einbringen auch dauerhaft von Stoffen ins Grundwasser) einher; notwendiger Gegenstand des Planrechtsantrags ist deshalb auch die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Plangenehmigungsbehörde hat deshalb den Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamts, dem die wasserrechtliche Zuständigkeit für Eisenbahnbetriebsanlagen obliegt, und das Landratsamt Esslingen als untere Wasserbehörde als Fachbehörde beteiligt.

Nach den Ergebnissen der TÖB-Beteiligungen, insbesondere der zweiten Nachbeteiligung vom 01.07.2025 und den dazugehörigen Stellungnahmen des Landratsamt vom 31.07.2025 und des Sachbereich 6 vom 15.08.2025 bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken gegen die antragsgegenständliche Entnahme von Grundwasser und Einbringung der Schächte und Fundamente; insbesondere sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten. Die Plangenehmigungsbehörde schließt sich der fachbehördlichen wasserrechtlichen Bewertung an.

Es wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1, 4, und WHG für die vorübergehende Entwässerung der Baugruben und Ableitung des gereinigten Sickerwassers in Neckar, sowie der Errichtung (dauerhaftes Einbringen) der Schächte und Fundamente im Grundwasserkörper erteilt; die Bestandteil dieser Plangenehmigung ist (siehe A.3.1).

#### **B.4.3.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz; Einleitung in den Neckar und die Kanalisation**

Gemäß § 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sollen 5 Schächte respektive die Schachtsohlen in den Grundwasserkörper eingebracht werden. I. V. m. § 55 Abs. 1 WHG soll dabei das Sickerwasser (Grundwasser) der Baugruben direkt über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in das Gewässer Neckar (1.Ordnung) eingeleitet werden.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA) des Landratsamt Esslingen in seinen Stellungnahmen vom 15.01.2025, 19.05.2025 und 31.07.2025 erklärt, dass bezüglich der Einleitung des Schmutzwassers aus den Schächten der Hebeanlage in die Kanalisation keine Bedenken bestehen, aber wegen der Änderungen der Schmutz- und Regenwasserleitungen die Entwässerung in die Kanalisation mit der Stadt Plochingen abzustimmen ist; (Siehe A.9.1).

Die Plangenehmigungsbehörde teilt die Auffassung des Landratsamt bezüglich der Beteiligung der Stadt Plochingen und hat deshalb diese als Nebenbestimmung (A.4.1.3) aufgenommen.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamt als Wasserbehörde in seinen Schreiben vom 14.01.2025 und 19.05.2025 Stellung genommen und um Überarbeitung der Unterlagen und um Vorlage eines Antrags auf Gewässerbenutzung nach § 8 Abs. 1

WHG durch die Vorhabenträgerin gebeten. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin am 03.06.2025 einen Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG vorgelegt.

Der Sachbereich 6 hat diesen im Rahmen der 2-TÖB-Beteiligung geprüft und in der abschließenden Stellungnahme vom 15.08.2025 die Aufnahme umfangreicher Nebenbestimmungen (A.4.1.1, A.4.1.2) und Hinweise (A.9.2) gefordert.

Für das bauzeitliches Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs.1, Ziffer 5 WHG)) wurden die Nebenbestimmungen 1 – 11 wie folgt begründet:

1. Die Pflicht zur Information der zuständigen Behörde folgt aus § 5 Abs. 1 WHG sowie § 4 USchadG. Sie ist darüber hinaus deckungsgleich mit der sich aus § 4 Abs. 2 BBodSchG ergebenden bodenschutzrechtlichen Verpflichtung.
2. Die Nebenbestimmung konkretisiert § 48 Abs. 2 WHG.
3. Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.
4. Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.
5. Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.
6. Das Maß der zugelassenen Gewässerbenutzung ist gem. § 10 Abs. 1 WHG wesentlicher Inhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Falle einer Grundwasserentnahme kann die Einhaltung der Erlaubnis nur durch entsprechende Messungen und Dokumentation der Entnahmemengen kontrolliert werden.
7. Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.
8. Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.
9. Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der Fördermenge dient zur Kontrolle der Einhaltung der genehmigten Entnahmemenge (Maß der Gewässerbenutzung, § 10 Abs. 1 WHG).

10. Die Versickerung der anfallenden Bauabwässer stellt eine Gewässerbenutzung dar und ist gem. § 8 Abs. 1 WHG erst nach Einholung einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis zulässig.

11. Gem. § 57 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 1 WHG darf die Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser nur erteilt werden, wenn Abwasserbehandlungsanlagen errichtet und betrieben werden, die gewährleisten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich gehalten wird.

Für dauerhaftes Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (§ 9 Abs.1, Ziffer 4 WHG) wurden die Nebenbestimmungen 1 – 6 wie folgt begründet:

1. Der durch die Nebenbestimmung verbindliche Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet die Einhaltung des in § 48 Abs. 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatzes.
2. Eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser darf gem. § 48 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Dies ist nur gewährleistet, wenn die grundwasserrelevanten Arbeiten von Unternehmen mit ausreichender Fachkunde durchgeführt werden.
3. Die Pflicht zur Information der zuständigen Behörde folgt aus § 5 Abs. 1 WHG sowie § 4 USchadG. Sie ist darüber hinaus deckungsgleich mit der sich aus § 4 Abs. 2 BBodSchG ergebenden bodenschutzrechtlichen Verpflichtung.
4. Die Nebenbestimmung konkretisiert § 48 Abs. 2 WHG.
5. Gem. § 48 Abs. 1 WHG darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen sind. Dies betrifft sowohl quantitative (insb. Verursachen hydraulischer Kurzschlüsse) als auch qualitative Auswirkungen (Eintrag von Schadstoffen).
6. Der durch die Nebenbestimmung verbindliche Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet die Einhaltung des in § 48 Abs. 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatzes.

In den Rückäußerungen vom 28.03.2025 und 05.09.2025 hat die Vorhabenträgerin zugesagt alle diesbezüglich genannten Nebenbestimmungen und Hinweise zu beachten und umzusetzen und die Nebenbestimmungen im LV aufzunehmen.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat die Abteilung 5 des Regierungspräsidiums (RP) Stuttgart in ihrer Stellungnahme vom

15.01.2025 erklärt, dass für die Firmen Brenntag GmbH und TanQuid GmbH & Co.KG bezüglich der Störfallbelange nach § 50 BImSchG und der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) ihrerseits keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Wegen möglicher Schäden durch die Erschütterungen beim Verbau der Baugruben wurde durch das RP eine Beweissicherung zur Schadensdokumentation empfohlen, da sich z.B. unterirdische Tanks mit Gefahrstoffen (u.a. entzündbare Flüssigkeiten) auf dem Betriebsgelände der Firma Brenntag GmbH und im nordöstlichen Tanklagerbereich der Firma TanQuid GmbH & Co. KG z.B. eine Umschlagsanlage für Kesselwagen befinden.

In diesem Zusammenhang hat die Plangenehmigungsbehörde beide Firmen mit Schreiben vom 10.03.2025 angehört.

Lediglich die Firma TanQuid GmbH & Co. KG hat mit ihrem Schreiben vom 07.04.2025 wie folgt Stellung genommen:

„Aus unserer Sicht sind die Überwachungsmessungen notwendig, um Lagerverschiebungen an Bestandsgleisen feststellen zu können. Es muss sichergestellt werden, dass wir während der Bauphase keine Verschiebungen der Lager sowie Tanks haben. Der Abstand zum Bauvorhaben der DB zu unseren Bestandsgleisen ist nicht hoch (ca. 80 m). Wir empfehlen, interne „Versatz-Marker“ in den gefährdeten Bereichen, insbesondere an den Gleisanlagen und rund um das Tankfeld 1, zu setzen sowie regelmäßige Kontrolle der Versatz-Marker auf Verschiebungen“.

Die Plangenehmigungsbehörde schließt sich zum Schutz vor Störfällen die durch die Baumaßnahme ausgelöst werden könnten den z. v. g. Forderungen an und hat deshalb diese als Nebenbestimmung zu den Störfallbetrieben (A.4.1.4) für beide Firmen aufgenommen.

Die Plangenehmigungsbehörde teilt die Rechtsauffassung der beteiligten TÖB und sieht die Einhaltung der eingebrachten Forderungen als erforderlich an, um den Schutz des Grundwassers effektiv zu gewährleisten. Die Vorhabenträgerin erfüllt durch ihre Zusagen vom 05.09.2025 die gesetzlichen Vorgaben des WHG und die Forderungen der beteiligten TÖB; weiterer Verfügungen bedarf es deshalb nicht.

Somit stehen die Belange des Gewässerschutzes der vorliegenden Planung nicht entgegen.

#### **B.4.4 Natur-, Arten- und Bodenschutz**

Die Vorhabenträgerin hat zur Beurteilung ob relevante Eingriffe in den Naturhaushalt und artenschutzrechtliche Belange vorliegen, eine natur- und artenschutzfachliche Relevanzprüfung (Planunterlage 14) durchgeführt.

Diese erfolgte durch einen anerkannten Sachverständigen auf Grundlage fachlicher Standards und begegnen hinsichtlich der angewandten Methodik keinen naturschutzfachlichen Bedenken.

Die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG haben bleibende Beeinträchtigungen (anlagenbedingte Wirkfaktoren) wie auch zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen (baubedingte Wirkfaktoren) zur Folge.

Der Flächenbedarf beträgt insgesamt ca. 1.800 m<sup>2</sup>, davon entfallen anlagenbedingt ca. 1.040 m<sup>2</sup> auf das bereits bestehende Gebäude (580 m<sup>2</sup>), Asphaltflächen (260 m<sup>2</sup>) somit werden ca. 200 m<sup>2</sup> Gleisfläche (teilversiegelt) für den neuen Anbau dauerhaft versiegelt.

Als BE-Flächen werden auf dem Werksgelände vorübergehend ca. 760 m<sup>2</sup> bereits mit Asphalt versiegelte Flächen für den Transport und die Lagerung von Baumaterialien, Maschinen und Aushub genutzt.

Als Ergebnis der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass weder Schutzgebiete, Biotope, noch Tiere und Pflanzen betroffen sind.

Somit verbleibt lediglich ein zu kompensieren Verlust von 272 Ökopunkten (ÖP) für die Neuversiegelung von Splitt- und Gleisschotterflächen durch die Schutzgütern Boden (182 ÖP) und Lebensgemeinschaften (90 ÖP).

Dieser Verlust wird mit Ökopunkten aus der Ausgleichsmaßnahme M26 Stöckenberg „Umwandlung einer Intensivobstanlage in eine Streuobstwiese“ Flurstück 2/1329 Hegensberg, Stöckenberg in Esslingen ausgeglichen.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat die untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreis Esslingen in ihrer Stellungnahme vom 15.01.2025 erklärt, dass ihrerseits grundsätzlich keine Bedenken bestehen, sofern die BE-Flächen wie vorgeschlagen verwendet werden und die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt und im Kompensationsverzeichnis hinterlegt werden.

Bezüglich des Artenschutzes wurde in der z. v. g. Relevanzprüfung auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 31.07.2024 verwiesen, die alle auf dem Werksgelände der S-Bahn geplanten Änderungen berücksichtigt. Dabei wurden um

den Bereich der BE-Fläche westlich vor der Triebzugbehandlungshalle jedoch Mauereidechsen vorgefunden.

Die Plangenehmigungsbehörde hält es deshalb für erforderlich, dass rechtzeitig vor Baubeginn eine Kontrolle der Baufelder und BE-Flächen auf das Vorkommen von Reptilien wie z.B. Mauereidechsen zu erfolgen hat und geeignete Vergrämungs- und Umsetzungsmaßnahmen durchzuführen sind. Diese Aufgabe wurde als Bestandteil in der Nebenbestimmung über die generelle Bauüberwachung (A.4.2) aufgenommen.

Somit stehen die Belange des Natur- und Artenschutzes der vorliegenden Planung bei Erfüllung der o.g. Nebenbestimmung nicht entgegen.

#### **B.4.5 Immissionsschutz**

Das Vorhaben wird auf dem Werksgelände des S-Bahn Betriebswerks im Bahnhof Plochingen neben den Strecken 4700 / 4701 Stuttgart Hbf – Neu Ulm / Plochingen bei ca. Bahn-km 21,4 – 21,6 realisiert.

In diesem Bereich erstrecken sich entlang der Bahnlinien nördlich ein Gewerbegebiet und südlich das Sondergebiet Hafen. In beiden Gebieten befinden sich auch einzelne Wohngebäude. Die nächste Wohnbebauung beginnt getrennt durch die Bahnlinie und das Gewerbegebiet ca. 300 m nördlich und ist als Misch- / allgemeines Wohngebiet eingestuft.

Rechtliche Grundlage für die schalltechnische Beurteilung des Vorhabens sind §§ 22, 66 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm), und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16.BImSchV) findet keine Anwendung da es sich nach § 1 Abs. 1 der 16.BImSchV weder um den Bau noch um eine wesentliche Änderung von Schienenwegen der Eisenbahn handelt.

Bezüglich der Erschütterung ist die DIN 4150 Teil 2 und 3 rechtsverbindlich anzuwenden.

Den rechtlichen Rahmen zur Vermeidung und Minimierung von Staub bei Abbruch, Aushub, Zwischenlagerung und Entsorgungen stellt § 22 BImSchG dar.

#### **B.4.5.1 Betriebs- und baubedingte Lärmimmissionen**

Vorliegend war es somit erforderlich, insbesondere die anlagen-, betriebs- und baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen zu ermitteln und zu beurteilen.

Zu diesem Zweck hat die Vorhabenträgerin eine schalltechnische Untersuchung (Planunterlage 15) durchführen lassen.

Die Untersuchung kommt zum Schluss, dass keine der z. v. g. Immissionen zu Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte führt.

Die Vorhabenträgerin hat sich trotzdem folgende Schallschutzmaßnahmen der schalltechnischen Untersuchung zu eigen gemacht.

- Die Arbeiten werden nur an Werktagen zwischen 7:00 und 20:00 stattfinden,
- Verwendung finden nur geräuscharme Baumaschinen nach der 32. BImSchV,
- und die Anwohner werden frühzeitig vor Baubeginn über Art und Dauer informiert.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat die Gewerbeaufsicht und das Gesundheitsamt des Landratsamt Plochingen in ihren Stellungnahmen vom 15.01.2025 erklärt, dass ihrerseits keine Bedenken bestehen sofern die z. v. g. Maßnahmen umgesetzt werden. Das Gesundheitsamt empfiehlt bei extremen Lärmbelastungen weitere Minimierungsmaßnahmen wie temporäre Lärmschutzwände in Betracht zu ziehen.

Die im Zuge der TÖB-Beteiligung mit der Stellungnahme vom 15.01.2025 geäußerte Forderung der Stadt Plochingen, die Lärmschutzwand in ihrer ursprünglichen Vollgröße in die weitere Planung wiederaufzunehmen, ist gegenstandslos, da diese auf ein anderes Vorhaben Bezug nimmt.

Durch das Schutzkonzept der Vorhabenträgerin (vgl. Planunterlage 15) und den Nebenbestimmungen bezüglich der Anwendung der AVV-Baulärm (A.4.3) und der generellen umweltfachlichen Bauüberwachung (A.4.2) wird dies sichergestellt, und den o.g. Forderungen der TÖB sowie den rechtlichen Anforderungen Rechnung getragen.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde sind die bauzeitlichen Lärmimmissionen vor dem Hintergrund ihrer Lage außerhalb besonders schützenswerter Gebiete und der Beschränkung von Bauarbeiten auf die Tageszeit sowie unter Berücksichtigung des Schallschutzkonzeptes als zumutbar anzusehen.

Bezüglich der Erschütterungen kommt die Untersuchung auf Basis der geplanten Bauverfahren und Abstände zum Schluss, dass Überschreitungen der Anhaltswerte

für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (nach Teil 2 der DIN 4150) und auch etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150 Teil 3 nicht zu erwarten sind.

Somit stehen die Belange des Immissionsschutzes der vorliegenden Planung nicht entgegen.

#### **B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Laut des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK-Kurzkonzept, siehe Planunterlage 16) der Vorhabenträgerin ist im Untergrund des Baufeldes mit Verunreinigungen (Altlasten) zu rechnen. Aufgrund des 2005 abgeschlossenen Grundwassermonitorings besteht aus ihrer Sicht kein Sanierungserfordernis.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA) des Landratsamt Plochingen in seiner Stellungnahme zum Bodenschutz / Altlasten vom 15.01.2025 darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben im Bereich des Altlastenortes „Bahnhofbereich Plochingen“ befindet und auf Beweisniveau 1 in der B-Entsorgungsrelevanz bewertet sei. Deshalb sollen die Tiefbauarbeiten unter gutachterlicher Begleitung durchgeführt werden, damit nicht frei verwertbares Bodenmaterial separiert und ordnungsgemäß entsorgt werden könne.

Bezüglich der Lagerung des Aushub auf den BE-Flächen sei dabei mit geeigneten Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass bei Niederschlag kein Material abgeschwemmt und in die Kanalisation eingetragen werden kann.

Außerdem hat das WBA darauf hingewiesen, dass sollten sich bei den Bauarbeiten offenkundige Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast zeigen, für den Verursacher, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Mitteilungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes vom 09.12.2004 bestehe. In diesem Fall wäre die weitere Vorgehensweise mit dem WBA abzustimmen.

Die Plangenehmigungsbehörde schließt sich bzgl. des sicheren Umgangs und der sicheren Entsorgung möglicher Altlasten der Sicht des WBA an und hat deshalb die z. v. g. Forderung als Nebenbestimmung Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz (A.4.4) aufgenommen.

#### **B.4.7 Generelle umweltfachliche Bauüberwachung und Kompensationsverzeichnis**

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ist eine generelle umweltfachliche Bauüberwachung wegen der vielfältigen Betroffenheiten von Schutzgütern in den Fachbereichen Gewässer-, Natur-, Arten-, Boden- und Immissionsschutz einzurichten. Die Anforderungen des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes sind erfüllt, es bestehen mehrere spezifisch kontrollbedürftige Themenbereiche. Aufgrund der besonderen Bedeutung der potentiell betroffenen Schutzgüter – hier insb. des Gewässer-, Arten- und Bodenschutzes – sind vorhabenbedingt mehrere Schutzaspekte kontrollbedürftig. Die Einrichtung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung stellt die Einhaltung des Schutzkonzeptes der Vorhabenträgerin sicher. Die Vollzugskontrolle wird infolge der Berichtspflichten zudem erleichtert. Hinsichtlich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt als Plangenehmigungsbehörde grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6 BNatSchG. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs die entsprechende Datenübermittlungspflicht auferlegen. Siehe Nebenbestimmung A.4.2.

#### **B.4.8 Denkmalschutz**

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Landesamt für Denkmalpflege in der Stellungnahme vom 18.12.2025 erklärt, dass ihrerseits keine Bedenken bestehen. Sofern bei der Durchführung der vorgesehenen Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Vorhabenträgerin hat dies in der Rückäußerung vom 03.04.2025 und 05.09.2025 zur Kenntnis genommen und wird es berücksichtigen.

Somit stehen die Belange des Denkmalschutzes der vorliegenden Planung nicht entgegen.

#### **B.4.9 Arbeitsschutz**

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat der zuständige Unfallversicherungsträger, die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB), in ihrer Stellungnahme vom 19.12.2024 erklärt, dass die vorliegende Planung aufgrund eklatanter Sicherheitsmängel zu überarbeiten ist.

Die UVB wurde mit der E-Mail 24.01.2025 gebeten sich direkt mit der Projektleitung der Vorhabenträgerin in Verbindung zu setzen um im gegenseitigen Einvernehmen eine Klärung und Lösung herbeizuführen. Nach Überarbeitung und Wiedervorlage der Planunterlagen am 25.04.2025 und einer erneuten TÖB-Beteiligung der UVB hat diese in ihrer Stellungnahme vom 23.05.2025 erklärt, dass ihrerseits keine grundsätzlichen Einwände mehr bestehen. Dem Konfliktvermeidungsgebot wurde damit hinlänglich genügt.

Somit stehen – für die Zwecke der Erteilung einer Planrechtsentscheidung – die Belange des Arbeitsschutzes der vorliegenden Planung nicht entgegen.

#### **B.4.10 Erzeugung erneuerbarer Energien (§ 11a AEG)**

Gemäß §11a AEG sollen Eisenbahnanlagen, die gebaut oder geändert werden, für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Da die bestehende Halle bereits bei ihrer Erstellung mit einer PV-Anlage auf dem Dach ausgestattet wurde, können die Anforderung des § 11a AEG als erfüllt angesehen werden. Ein spezifisches Abbildungserfordernis in den Planunterlagen besteht nicht.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die Vorhabenplanung, die Zusagen der Vorhabenträgerin sowie die in dieser Plangenehmigung verfügbaren Nebenbestimmungen konnte sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt

werden. Das plangenehmigte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls durch die Vergrößerung der Fahrzeugflotte die mit einer Angebotsvergrößerung einhergeht objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**

**Schubertstraße 11, 68165 Mannheim**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser vorläufigen Anordnung beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**

**Schubertstraße 11, 68165 Mannheim**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die vorläufige Anordnung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**

**Karlsruhe, den 09.10.2025**

**Az. 591ppw/117-2024#009**

**EVH-Nr. 3524791**

Im Auftrag